Reisebedingungen (AGB)

Wortgetreue Wiedergabe der Artikel R.2100-3 bis R.211-11 des Code du Tourisme [französisches Fremdenverkehrsgesetz] gemäß dem Artikel R.211-12 des Code du Tourisme.

Artikel R.211-3

Vorbehaltlich der im dritten und vierten Absatz von Artikel L. 211-7 genannten Ausschlüsse erfordern alle Angebote und Verkäufe von Leistungen, die eine Reise oder einen Aufenthalt betreffen, die Übergabe der zugehörigen Unterlagen. Die Dokumente müssen im Einklang mit den Regelungen dieses Abschnitts stehen. Im Falle des Verkaufs von Flugtickets oder von Tickets für Linienflüge, der nicht zusammen mit weiteren Leistungen erfolgt, übergibt der Verkäufer dem Käufer ein oder mehrere Beförderungstickets für die gesamte Reise, welche vom Beförderer oder in dessen Verantwortung ausgestellt wurden. Im Falle der speziell am Kundenbedarf orientierten Beförderung müssen Name und Anschrift des Beförderers, auf dessen Rechnung die Tickets ausgestellt sind, vermerkt sein.
Die getrennte Rechnungsstellung der verschiedenen Teilleistungen einer Pauschalreise entbindet den Verkäufer nicht von den Pflichten, die ihm durch die mittels Verordnung geregelten Bestimmungen dieses Abschnitts auferlegt sind.

Artikel R.211-3-1

Der Austausch von vorvertraglichen Informationen und die Überlassung der Vertragsbedingungen erfolgen in schriftlicher Form. Dies kann auf elektronischem Weg vonstattengehen; für die Gültigkeit und Durchführung gelten die in den Artikeln 1369-1 bis 1369-11 Code Civil [frz. Zivilgesetzbuch] aufgeführten Bedingungen. Angegeben werden der Name oder die Firmenbezeichnung und die Anschrift des Verkäufers sowie die Anzeige seiner Eintragung in dem unter Buchstabe a des Artikels L. 141-3 genannten Register bzw. gegebenenfalls der Name, die Anschrift sowie die Anzeige der Zugehörigkeit zu dem im zweiten Absatz von Artikel R. 211-2 erwähnten Verband bzw. Zusammenschluss.

Artikel R.211-4

Vor Abschluss des Vertrags muss der Verkäufer dem Verbraucher die Angaben über den Preis, die Reisetermine sowie die übrigen konstitutiven Bestandteile der im Zusammenhang mit der Reise oder dem Aufenthalt zu erbringenden Leistungen mitteilen. Dabei handelt es sich um:
1. den Zielort sowie die Mittel, Merkmale und Kategorien der Beförderung;
2. die Art der Unterbringung, ihre Lage, ihr Komfortniveau und ihre hauptsächlichen Merkmale, ihre amtliche Zulassung und touristische Einstufung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder den im Empfangsland geltenden Gepflogenheiten;
3. die angebotenen Verpflegungsleistungen;
4. die Beschreibung der Reiseroute, wenn es sich um eine Rundreise handelt;
5. die administrativen und gesundheitspolizeilichen Formalitäten, welche Einheimische oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates, der Teil des Europäischen Wirtschaftsraums ist, zu erledigen haben, insbesondere im Falle eines Grenzübertritts, sowie die Fristen, welche für die Erledigung dieser Formalitäten bestehen;
6. Besuche, Ausflüge und andere Dienstleistungen, die in der Pauschalreise enthalten oder gegen Zahlung eines Aufpreises eventuell verfügbar sind;
7. die Mindest- oder Höchstzahl an Personen, mit denen die Reise oder der Aufenthalt durchgeführt werden kann, sowie - falls die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts von einer Mindestteilnehmerzahl abhängt - den Zeitpunkt, an dem der Verbraucher im Falle der Annullierung der Reise oder des Aufenthalts spätestens informiert wird, wobei dieser Zeitpunkt nicht weniger als 21 Tage vor dem Abreisedatum liegen darf;
8. den Betrag oder Prozentsatz des Reisepreises, der bei Vertragsschluss als Anzahlung geleistet werden muss, sowie Angaben darüber, wann der Restbetrag zu zahlen ist;
9. die Umstände, unter denen sich der Reisepreis ändern kann, wie sie in Anwendung von Artikel R. 211-8 durch den Vertrag vorgesehen sind;
10. die vertraglichen Bedingungen einer Annullierung;
11. die in den Artikeln R. 211-9, R. 211-10 und R. 211-11 festgelegten Bedingungen einer Annullierung;
12. Angaben bezüglich des freiwilligen Abschlusses eines Versicherungsvertrags, mit dem die Folgen bestimmter Fälle der Vertragsannullierung abgedeckt werden, oder eines Schutzbriefs, mit dem bestimmte Sonderrisiken abgedeckt werden, insbesondere die Kosten der Rückführung im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit;

13. die in den Artikeln R. 211-15 bis R. 211-18 festgelegten Informationen zu jedem Abschnitt des Flugs, soweit der Vertrag Leistungen der Luftbeförderung beinhaltet.

Artikel R.211-5

Durch die vorvertragliche Information des Kunden geht der Verkäufer eine rechtliche Verpflichtung ein, es sei denn, er behält sich in der vorvertraglichen Information ausdrücklich das Recht vor, diese in Bezug auf einzelne Teile zu ändern. In diesem Fall muss der Verkäufer klar erkennbar angeben, inwieweit eine solche Änderung eintreten kann und welche Bestandteile hiervon betroffen wären. In jedem Fall sind die Änderungen, die an der vorvertraglichen Information vorgenommen werden, dem Kunden vor Abschluss des Vertrags mitzuteilen.

Artikel R.211-6

Der Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer ist schriftlich abzufassen, in zwei Exemplaren auszufertigen, von denen eines dem Käufer ausgehändigt werden muss, und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Wird der Vertrag auf elektronischem Weg abgeschlossen, so finden die Artikel 1369-1 bis 1369-11 Code Civil Anwendung. Der Vertrag muss die folgenden Inhalte aufweisen:
1. Name und Anschrift des Verkäufers, seines Garantiegebers und seines Versicherers sowie Name und Anschrift des Reiseveranstalters;
2. Zielort(e) der Reise und - falls sich die Reise aus mehreren Teilaufenthalten zusammensetzt - die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
3. Mittel, Merkmale und Kategorien der Beförderung sowie die Zeitpunkte und Orte von Abreise und Rückkehr;
4. die Art der Unterbringung, ihre Lage, ihr Komfortniveau, ihre hauptsächlichen Merkmale und ihre touristische Einstufung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder den im Empfangsland geltenden Gepflogenheiten;
5. die angebotenen Verpflegungsleistungen;
6. die Reiseroute, wenn es sich um eine Rundreise handelt;
7. Besuche, Ausflüge und andere Dienstleistungen, die im Gesamtpreis der Reise oder des Aufenthalts enthalten sind;
8. den Gesamtpreis der in Rechnung gestellten Leistungen sowie die Angabe einer jeden etwaigen Änderung dieser Rechnungsstellung auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels R. 211-8;
9. falls erforderlich die Angabe von Gebühren oder Steuern, die mit bestimmten Dienstleistungen verbunden sind, wie die Steuern der Häfen und Flughäfen bei Landung, Hafenankunft oder Einschiffen oder Kurtaxen, soweit sie nicht im Preis der erbrachten Leistung(en) enthalten sind;
10. Zahlungszeitpunkte und -modalitäten; die letzte vom Käufer vorgenommene Zahlung darf nicht weniger als 30 % des Preises der Reise oder des Aufenthalts betragen und ist bei Übergabe der Unterlagen, aufgrund derer die Reise oder der Aufenthalt durchgeführt werden kann, vorzunehmen;
11. besondere Bedingungen, die vom Käufer verlangt und vom Verkäufer akzeptiert wurden;
12. die Umstände, unter denen der Käufer beim Verkäufer eine Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrags geltend machen kann; die Reklamation muss so bald wie möglich und auf jedem Weg erfolgen, auf dem der Käufer eine Empfangsbestätigung des Verkäufers erhalten kann; gegebenenfalls sind auch der Reiseveranstalter und der Erbringer betroffener Leistungen schriftlich von der Reklamation in Kenntnis zu setzen;
13. in Übereinstimmung mit Punkt 7 von Artikel R. 211-4 den spätesten Zeitpunkt, zu dem der Käufer über eine Annullierung der Reise oder des Aufenthalts durch den Verkäufer informiert wird, falls die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts von einer Mindestteilnehmerzahl abhängt;
14. die vertraglichen Bedingungen einer Annullierung;
15. die in den Artikeln R. 211-9, R. 211-10 und R. 211-11 vorgesehenen Bedingungen einer Annullierung;
16. genaue Angaben zu den abgedeckten Risiken und zur Höhe der Versicherungssummen des Berufshaftpflichtvertrags des Verkäufers;
17. Angaben bezüglich des vom Käufer abgeschlossenen Versicherungsvertrags, mit dem die Folgen bestimmter Fälle der Annullierung abgedeckt werden (Nummer der Police und Name des Versicherers) sowie Angaben über den Schutzbrief, mit dem bestimmte Sonderrisiken abgedeckt werden, insbesondere die Kosten der Rückführung im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit; in diesem Fall muss der Verkäufer dem Käufer ein Dokument übergeben, in dem zumindest die abgedeckten und die ausgeschlossenen Risiken enthalten sind;
18. den spätesten Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer über eine Abtretung des Vertrags durch den Käufer informiert wird;
19. die Verpflichtung, dem Käufer mindestens zehn Tage vor seiner geplanten Abreise die folgenden Informationen zu übermitteln:
a) Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung des Verkäufers vor Ort oder andernfalls die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Einrichtungen vor Ort, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten helfen können, oder andernfalls die

Rufnummer, mit der unverzüglich ein Kontakt mit dem Verkäufer hergestellt werden kann;
b) bei Reisen und Aufenthalten von Minderjährigen im Ausland eine Telefonnummer und eine Anschrift, durch die ein direkter Kontakt mit dem Kind oder dem Verantwortlichen an seinem Aufenthaltsort hergestellt werden kann;
20. die Klausel über die Kündigung und gebührenfreie Rückerstattung der vom Käufer geleisteten Zahlungen für den Fall, dass die in Punkt 13 von Artikel R. 211-4 festgelegte Informationspflicht nicht erfüllt wurde;
21. die Verpflichtung, dem Käufer rechtzeitig vor Beginn der Reise oder des Aufenthalts den Zeitpunkt der Abreise und der Ankunft mitzuteilen.

Artikel R.211-7

Solange der Vertrag noch keine Wirkung entfaltet hat, kann ihn der Käufer an einen Abtretungsempfänger abtreten, der in Bezug auf die Durchführung der Reise oder des Aufenthalts dieselben Bedingungen erfüllt wie er. Bestehen keine für den Abtretenden günstigeren Vereinbarungen, so ist dieser verpflichtet, den Verkäufer auf jedem Weg, auf dem er eine Empfangsbestätigung erhalten kann, von seiner Entscheidung zu informieren; dies hat spätestens sieben Tage vor Beginn der Reise zu erfolgen. Handelt es sich um eine Kreuzfahrt, so gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Abtretung unterliegt in keinem Fall der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.

Artikel R.211-8

Beinhaltet der Vertrag - innerhalb der in Artikel L. 211-12 genannten Grenzen - eine ausdrückliche Möglichkeit zur Änderung des Preises, so muss er - sowohl hinsichtlich einer Erhöhung wie auch einer Senkung - die genauen Berechnungsweisen der Preisänderungen darlegen, insbesondere die Höhe der Kosten für die Beförderung und damit verbundene Steuern, die Währung(en), die Auswirkungen auf den Preis der Reise oder des Aufenthalts haben können, den Anteil des Preises, der von der Preisänderung betroffen ist, sowie den Kurs der Währung(en), die zur Bestimmung des Vertragspreises als Referenz dienen.

Artikel R.211-9

Ist der Verkäufer vor der Abreise des Käufers gezwungen, an einem der essentiellen Bestandteile des Vertrags eine Änderung vorzunehmen, beispielsweise eine deutliche Erhöhung des Preises, und missachtet er die in Punkt 13 von Artikel R. 211-4 festgelegte Informationspflicht, so hat der Käufer - unbeschadet der Rechtsmittel zur Wiedergutmachung von eventuell erlittenen Schäden und nachdem er vom Verkäufer auf jedem Weg, auf dem dieser eine Empfangsbestätigung erhalten kann, hierüber in Kenntnis gesetzt wurde - die folgenden Möglichkeiten:
- Entweder er kündigt seinen Vertrag und hat einen Anspruch auf gebührenfreie und sofortige Rückerstattung der geleisteten Zahlungen;
- oder er akzeptiert die Änderung oder die vom Verkäufer angebotene Ersatzreise. In diesem Fall unterzeichnen die Parteien einen Änderungsvertrag, in dem die vorgenommenen Änderungen genau dargelegt sind. Jegliche Preisminderung wird von den Beträgen, die der Käufer eventuell noch zu zahlen hat, abgezogen; sollte die vom Käufer bereits geleistete Zahlung den Preis der veränderten Leistung übersteigen, so muss ihm der Überschussbetrag vor dem Zeitpunkt seiner Abreise zurückerstattet werden.

Artikel R.211-10

In dem in Artikel L. 211-14 genannten Fall, in dem der Verkäufer vor der Abreise des Käufers die Reise oder den Aufenthalt annulliert, muss er den Käufer auf jedem Weg, auf dem er eine Empfangsbestätigung erhalten kann, darüber in Kenntnis setzen. Unbeschadet der Rechtsmittel zur Wiedergutmachung von eventuell erlittenen Schäden kann der Käufer vom Verkäufer die sofortige und gebührenfreie Rückerstattung der geleisteten Zahlungen verlangen. Zudem erhält der Käufer eine Entschädigung in mindestens derselben Höhe wie die Strafgebühr, die er hätte zahlen müssen, wenn die Annullierung der Reise zum gleichen Zeitpunkt von ihm selbst zu verantworten gewesen wäre. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen in keinem Fall einer einvernehmlichen Lösung entgegen, welche die Zustimmung des Käufers zu einer vom Verkäufer angebotenen Ersatzreise oder zu einem Ersatzaufenthalt zum Inhalt hat.

Artikel R.211-11

Ist es dem Verkäufer nach Abreise des Käufers nicht möglich, einen maßgeblichen Teil der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen und stellt dieser Teil der Leistungen den Gegenwert für einen nicht unwesentlichen Prozentsatz des vom Käufer gezahlten Preises dar, so hat der Verkäufer unbeschadet der Rechtsmittel zur Wiedergutmachung von eventuell erlittenen Schäden unverzüglich die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Er hat zum einen die Möglichkeit, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Leistungen Ersatzleistungen anzubieten und dabei gegebenenfalls entstehende Aufpreise in Kauf zu nehmen. Sind die vom Käufer akzeptierten Leistungen von geringerer Qualität, so muss ihm der Verkäufer direkt nach der Rückkehr die Preisdifferenz zurückerstatten;
- Kann der Verkäufer keine Ersatzleistungen anbieten oder werden diese vom Käufer aus zulässigen Gründen zurückgewiesen, so hat der Verkäufer zudem die Möglichkeit, dem Käufer ohne Aufpreis Beförderungs- oder Fahrausweise zur Verfügung zu stellen, um dessen Rückkehr zum Abreiseort oder einem anderen von beiden Parteien akzeptierten Ort unter Bedingungen zu gewährleisten, die als gleichwertig angesehen werden können.
Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung, falls die in Punkt 13 von Artikel R. 211-4 festgelegte Pflicht nicht erfüllt wird.

Stornierungs- und Änderungskosten

Jeder Antrag auf Stornierung oder Änderung des Aufenthalts hat schriftlich per Schreiben, E-Mail oder Fax zu erfolgen. Für sämtliche Änderungen, die spätestens 28 Tage vor dem Anreisedatum beantragt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € fällig (Termine, Unterkünfte usw.). Sollte der Aufenthalt storniert werden müssen, wird ein gewisser Prozentsatz des Gesamtpreises als Stornierungsgebühr einbehalten:

- Mehr als 28 Tage vor Anreisedatum: 20%
- Zwischen 27 und 14 Tagen vor Anreisedatum: 30%
- Zwischen 13 und 08 Tagen vor Anreisedatum: 50%
- Zwischen 07 und 04 Tagen vor Anreisedatum: 70%
- Bis 3 Tage vor Ankunft oder bei Nichtanreise: 90%
- Frühzeitiger Abbruch des Aufenthalts: 100%

Reiseveranstalter ist: Espace Randonnee SARL, 09 rue Ampère, 67500 Haguenau, Frankreich

Datum der PDF-Erstellung: 14.12.2020